

Brandschutzordnung

für PR-Standort Wels, Flugplatzstraße 14

1. Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall selbst. Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und / oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

Für die Brandsicherheit des gesamten Betriebes sind die im Anhang genannten Personen zuständig. Die den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen und alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiete der Brandsicherheit sind ihnen sofort bekanntzugeben. Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen der Brandschutzordnung.

3. Allgemeines Verhalten

3.1. Ordnung und Sauberkeit einhalten.

3.2. Brennbare Abfälle, wie z.B. Hobelscharten, Sägespäne, Holzstaub, Öl- und Lackgetränkte Putzlappen, Leichtmetallspäne etc. sind spätestens bei Arbeitsschluß aus den Arbeitsräumen zu entfernen und brandsicher aufzubewahren. Solche Abfälle sind in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern aufzubewahren.

3.3. Antriebe, wie z.B. Elektromotore, Transmissionen, Riemen, Vorgelege u.ä. sind stets von (Ab-) Lagerungen freizuhalten.

3.4. Das Lagern von brennbaren Material in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagerung beachten!) oder an unzulässigen Stellen (Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Verkehrswege, Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u.ä.) ist verboten. Druckgasbehälter aller Art sind kühl, standsicher und so zu lagern und aufzustellen, daß sie im Gefahrenfalle leicht geborgen werden können.

3.5. Im Betriebsgelände dürfen **Fahrzeuge** nur so mit Genehmigung der Betriebsleitung abgestellt werden, daß Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert wird.

3.6. In nachstehend angeführten Objekten bzw. Räumen ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten *):

Dachboden, Umkleideräume, Technikräume, Nächtigungsräume und jene Räume die als solche gekennzeichnet sind... *) Hier sind jene Räume anzuführen, in denen laut Genehmigungsbescheid oder auf Grund der besonderen Verhältnisse das Rauchen verboten ist.

3.7. Elektrokochgeräte mit offenen Heizdrähten sind verboten. **Feuerstätten** (samt Verbindungsstücken, Rauch- und Abgasrohren), Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der Betriebsleitung und nach Anweisung des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen. Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Holz, Pack-material, Arbeitskleidung) in der Nähe von Feuerstätten ist verboten. Das gleiche gilt bei Dampf- und Abgasleitungen (z.B. Auspuffrohren).

3.8. Die Entsorgung der Rauchwarenreste ist nur in den dafür geeigneten Abfallbehältern erlaubt.

3.9. Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten, insbesondere das Überbrücken durchgebrannter Schmelzsicherungen.

3.10. Maschinen und maschinelle Antriebe sind nach den Anweisungen des Herstellers zu betreiben. Insbesondere sind die Schmierpläne einzuhalten. Sämtliche Arbeitsvorrichtungen sind von Arbeitsabfällen und Ablagerungen freizuhalten.

3.11. Feuerarbeiten dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Heißarbeitsschein) durch den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden. Ausgenommen sind die dafür vorge-sehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten

- 3.12. Flucht-** und sonstige **Verkehrswege** sind von Lagerungen aller Art freizuhalten.
- 3.13.** Der Schließbereich von **Brandschutzabschlüssen** ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
- 3.14. Löscheräte** und **Löschmittel** dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidungsstücke), noch mißbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- 3.15.** Im Betrieb angebrachte **Hinweistafeln**, die sich auf das richtige Verhalten nach den vorstehenden Bestimmungen beziehen, sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden.

4. Verhalten im Brandfall

Verhalten bei Brandausbruch

1. Ruhe bewahren

- Immer beachten: **ALARMIEREN** der Feuerwehr mittels **Notruf 0-122** erforderlichenfalls Räumungsalarm mittels **Zuruf oder Megafonsirene (Megafon ist bei FKK hinterlegt)** auslösen; **die im Kellergeschoß befindlichen Personen (Foto- und Modelleisenbahnclub) sind zu warnen RETTEN gefährdete Personen; LÖSCHEN.**
- Türen des Brandraumes schließen.
- Stiegenhaus- und Fluchtwegtüren schließen, Stiegenhausfenster öffnen.
- Lüftungs- und Klimaanlage abstellen.

6. Alle Mitarbeiter haben sich auf dem Gruppensammelplatz (Parkanlage vor Verwaltungsgebäude) einzufinden. Die zuständigen Führungskräfte oder deren Vertreter haben sich von der Vollständigkeit ihrer Mitarbeiter zu überzeugen - vermisste Personen sind sofort dem Einsatzleiter, Brandschutzbeauftragten, Brandschutzwart zu melden. Den Anordnungen der Einsatzleitung ist Folge zu leisten.

Das betreten des Gebäudes ist nur mit Erlaubnis des Einsatzleiters erlaubt

- Falls dies nicht möglich ist:
 - im Raum verbleiben
 - Türen schließen, Fenster öffnen,
 - sich den Löschkraften bemerkbar machen.

*) Angabe des Alarmzeichens.

Verhalten während des Brandes

- Die Feuerwehr die Zufahrten öffnen, die Löschkraft einweisen, ihren Anordnungen Folge leisten.
- Rettungsversuche nur nach Anweisung der Einsatzkräfte durchführen.
- Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:
 - Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten,
 - leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen,
 - bei Flugfeuer und Funkenflug sämtliche Öffnungen, insbesondere Türen und Fenster der gefährdeten Objekte, vor allem auf dem Dachboden schließen,
 - für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten.

Maßnahmen nach dem Brand

- Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.
- Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten oder Brandschutzbeauftragten bekannt geben.
- Entleerte Feuerlöscher erst nach Wiederbefüllung an ihren Standorten aufhängen.

Anhang zur Brandschutzordnung

Brandschutzbeauftragter (BSB): Ing. Neumaier Rainer

Telefon: 0664/6177308

Brandschutzwart (BSW): Wallner Manfred

Telefon: 8753/2542